

MMS Modular Molding Systems GmbH
Leobersdorferstraße 26
A-2560 Berndorf
AUSTRIA

Tel: +43 (0) 2672 83247
Fax: +43 (0) 2672 83247 6
e-mail: info@mms-technology.com
Internet: www.mms-technology.com



Allgemeine Geschäftsbedingungen – EINKAUF

Stand/Gültig ab: 01/2014

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung – Angebotsunterlagen

- 2.1 Vertragsbestandteil sind neben unseren Einkaufsbedingungen unsere Bestellangaben, d.h. alle Produktspezifikationen, auf die wir im Rahmen unserer Bestellung Bezug nehmen bzw. die in den unseren Bestellungen anliegenden Unterlagen enthalten sind, insbesondere unsere Lasten- und Pflichtenhefte sowie technische Dokumentationen wie Zeichnungen, Materialvorschriften usw.
- 2.2 Eine Bestellung gilt als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie nachträglich schriftlich bestätigen. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen und Zeichnungen.
- 2.3 Unsere Bestellung sowie Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.4 Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und späterer Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis noch nicht enthalten.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis bis zum 25. des der Lieferung und dem Rechnungserhalt folgenden Monats mit 3 % Skonto, hiernach –jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt- rein netto.

Seite-1

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, es gelten unsere allg. Geschäftsbedingungen

UID Nr.: ATU64533302

Bankverbindung: Erste Bank: Blz: 20111 Konto: 290-278-366/00 IBAN: AT232011129027836600
Sparkasse: Blz: 20272 Konto: 287524 IBAN: AT12202720000287524

BIC: GIBAAATWW
BIC: SPZWAT21

MMS Modular Molding Systems GmbH
Leobersdorferstraße 26
A-2560 Berndorf
AUSTRIA

Tel: +43 (0) 2672 83247
Fax: +43 (0) 2672 83247 6
e-mail: info@mms-technology.com
Internet: www.mms-technology.com



Allgemeine Geschäftsbedingungen – EINKAUF

Stand/Gültig ab: 01/2014

3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefertermine

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die weiteren gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns ermittelten Werte.

5. Lieferung – Gefahrübergang - Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen folgende Angaben exakt anzugeben: Nummer der Bestellung, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer, Restmenge bei Teillieferung.
- 5.3 Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

6. Mängeluntersuchung – Haftung für Mängel

- 6.1 Wir werden Mängel der Lieferung, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge.
- 6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten bei Mängeln in einer Lieferung für jede Beanstandung mit einer Schadenspauschale in Höhe von € 75,- für die administrative Bearbeitung der Beanstandung (insbesondere Schreiben der Beanstandung und Belastung, Bearbeitung des 8D-Reports) zu belasten. Der Lieferant kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich geringer ist als die Pauschale. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
In Fällen des Lieferregresses tritt die Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten, sofern nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.

7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Seite-2

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, es gelten unsere allg. Geschäftsbedingungen

UID Nr.: ATU64533302

Bankverbindung: Erste Bank: Blz: 20111 Konto: 290-278-366/00 IBAN: AT232011129027836600
Sparkasse: Blz: 20272 Konto: 287524 IBAN: AT122027200000287524

BIC: GIBAAATWW
BIC: SPZWAT21

MMS Modular Molding Systems GmbH
Leobersdorferstraße 26
A-2560 Berndorf
AUSTRIA

Tel: +43 (0) 2672 83247
Fax: +43 (0) 2672 83247 6
e-mail: info@mms-technology.com
Internet: www.mms-technology.com



Allgemeine Geschäftsbedingungen – EINKAUF

Stand/Gültig ab: 01/2014

7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungschutz

- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung und eine Produktrückrufkosten-Versicherung mit je einer Versicherungssumme von EURO 5 Mio. zu unterhalten.
Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt - Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 10.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.
- 10.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Seite-3

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, es gelten unsere allg. Geschäftsbedingungen

UID Nr.: ATU64533302

Bankverbindung: Erste Bank: Blz: 20111 Konto: 290-278-366/00 IBAN: AT232011129027836600
Sparkasse: Blz: 20272 Konto: 287524 IBAN: AT12202720000287524

BIC: GIBAAATWW
BIC: SPZWAT21